



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

## Katze aus dem Sack – Knüppel in den Sack?

Am 05.11.19 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sein lang erwartetes Urteil (1 BvR 7/16, Pressemitteilung Nr. 74/2019 <https://ogy.de/twbt>, dort auch Link zur vollständigen Fassung mit 40 S.) verkündet: Sanktionen müssen auf maximal 30% des Regelsatzes begrenzt bleiben und dürfen nicht automatisch nach „Schema F“ für 3 Monate gelten. Insofern war das „Hartz IV“-System in einem zentralen Punkt von Beginn an verfassungswidrig.

Nicht nur, dass der Gesetzgeber dringend nachbessern muss – die Regelungen sind ab sofort unwirksam!

Indirekt könnte das bedeuten, dass auch die verschärften Sanktionen für unter 25jährige (obwohl diese ausdrücklich nicht Gegenstand des Karlsruher Verfahrens waren) hinfällig werden: Totalsanktionen bis in die Unterkunftskosten gehen nun gar

nicht mehr. Und was ist mit den verbleibenden Sanktionen bis 30%?

Dabei ist zu bedenken, dass das BVerfG grundsätzlich ja nicht beurteilt, wie gut oder schlecht Gesetze sind, sondern nur, ob sie (noch) mit dem Grundgesetz vereinbar sind.

In Schulnoten ausgedrückt hat das Gericht also nun gesagt, alles, was über die 30% hinausgeht, ist ungenügend – bis 30% ist deswegen nicht automatisch gut, es kann auch befriedigend, ausreichend oder mangelhaft sein.

Wahrscheinlich eher letzteres, angesichts der vom Gericht konstatierten Tatsache, dass es keinerlei belastbare Daten und wissenschaftliche Untersuchungen über Sinn und Nutzen von Sanktionen gibt.

Damit ist die „Sanktionsmaschine“ (ganz in unserem Sinne, siehe <https://ogy.de/v9q2>) abgeschaltet.

### INHALT

- BVerfG: Sanktionen
- EVS: Regelsatzbemessung
- BSG-Urteile u. v. a.



KOS und Tacheles haben dazu im Rahmen des Bündnisses „AufRecht bestehen“ eine Presseerklärung veröffentlicht: <https://ogy.de/4pvb>.

Zwar kann es im Prinzip immer noch Sanktionen geben, aber eben nur noch nach Prüfung des Einzelfalls. Das könnte längerfristig auf eine verwaltungsaufwändige und gerichtlich überprüfbare Ermessensausübung hinauslaufen.

Aber die Menschenrechte, das Existenzminimum? „Minimum“ bedeutet laut Duden den kleinsten (kleinstmöglichen oder geringsten bisher vorkommenden) Wert.

Genau genommen läuft das Karlsruher Urteil also darauf hinaus, dass die Regelsätze – weil sie ja immerhin um bis zu 30% unterschritten werden dürfen – eben nicht das Existenzminimum sind.

Die Regelsätze liegen vielmehr rechnerisch 42,9% über dem Minimum; somit wird sich das gezielte Kleinrechnen der Beträge nicht mehr damit begründen lassen, dass am Ende ja „nur“ ein Minimum – sprich möglichst wenig – herauskommen soll. Das wird zu bedenken sein, wenn im kommenden Jahr die Neuberechnung der Regelsätze ansteht (siehe Rückseite).



Wie mit den Licht- und Schattenseiten des Urteils beratungspraktisch umzugehen ist, erörtern wir auf unserer Homepage: <https://ogy.de/8j16>

# Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

## Typisch nicht normal

Das WSI (Policy Brief Nr. 34, 06/2019) hat die Verbreitung atypischer Beschäftigung untersucht: <https://ogy.de/3hwy>

Als „atypisch“ werden befristete Arbeitsverhältnisse, unbefristete Arbeitsverhältnisse in Teilzeit (bis zu 20 Wochenstunden) sowie Leiharbeitsverhältnisse bezeichnet – diese können, müssen aber nicht prekär im Hinblick aufs Arbeitsentgelt sein.

Knapp 20% der Beschäftigungsverhältnisse weichen in diesem Sinne von der Normalität ab. Atypische Arbeit ist vor allem weiblich/migrantisches und ist vor allem in den alten Bundesländern weit verbreitet (dort im Süden bis zum Ruhrgebiet, weniger im Norden mit Ausnahme von Bremen).

Zu diesem Thema gibt es auch eine Kleine Anfrage der Linken – Antwort der Bundesregierung (BT-Drs.

19/12558): Die Stärkung des Normalarbeitsverhältnisses ist und bleibt „in Arbeit“, doch atypische Beschäftigung kann auch erwünscht sein.

Allerdings zeigt ein Blick in die Datenlage, dass 1998 noch fast 80% der abhängig Beschäftigten in einem Normalarbeitsverhältnis standen, 2018 waren es dagegen nicht einmal mehr 65%! Von 2004 auf 2005 erfolgte ein drastischer Einschnitt, woraus die Fragesteller folgern: Ursache waren die Hartz-Reformen (nicht nur „Hartz IV“). <https://ogy.de/jnq8>

# Gesellschafts- und Verteilungspolitik

## Noch mehr Armut, noch mehr Reichtum – und dazwischen die Löhne

Am 17.10.19 hat der DGB in Berlin seinen Verteilungsbericht veröffentlicht. Gleichzeitig wurde auf einer DGB-HBS-Konferenz der aktuelle Verteilungsbericht des WSI diskutiert (WSI-Report Nr. 53, <https://ogy.de/e1i7>).

Ob die hohe Einkommensungleichheit in der Dekade von 2005 bis 2015 weiter gewachsen ist oder auf hohem Niveau stagniert, darüber streiten sich sowohl die Forschung als auch die Politik. Klar ist jedoch, dass die Einkommensungleichheit in der Dekade davor – also seit Mitte der 90er Jahre – erheblich gestiegen ist, dass sie trotz „bester“ Konjunktur- und Arbeitsmarktlage nicht zurück-

geht und schließlich, dass sie in den neuen Bundesländern deutlich geringer war und ist als in den alten (wobei der Osten allerdings leider „aufholt“). Insbesondere wächst die Armutslücke, d.h. das Geld, das armen Haushalten im Schnitt fehlt, um über die Armutsgrenze zu kommen: 2016 (das ist das letzte Berichtsjahr) lag dieser Betrag bei 3.452 Euro, 2006 waren es noch knapp 2.800 Euro gewesen.

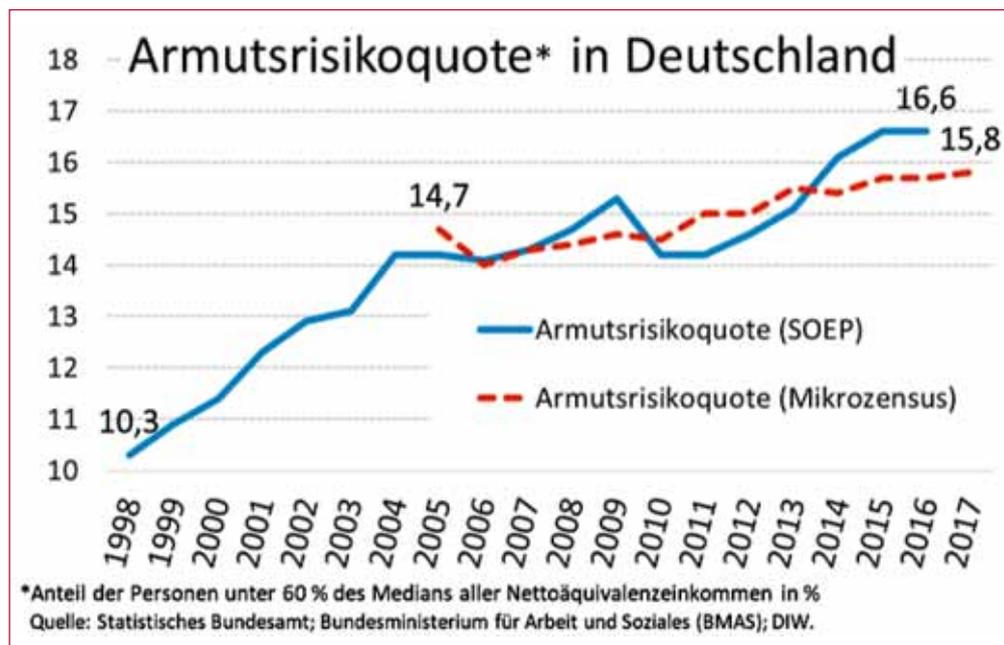
Opfer dieser gesellschaftlichen Spaltung sind übrigens nicht zuletzt Kinder und Jugendliche, wie der Paritätische Gesamtverband in einer Expertise (wieder einmal) festgestellt hat: <https://ogy.de/qy9w>

Historisch lässt sich also feststellen, dass die Agenda 2010 die Ungleichheit allgemein und die Lohnspreizung im Besonderen nicht herbeigeführt, sondern zementiert hat, wonach die Wirtschaftskrise einen weiteren Anstieg zunächst verhinderte.

Nach der Analyse des WSI entsteht zunehmende Ungleichheit durch wachsenden Reichtum oben (einerseits) und (andererseits) dadurch, dass der untere Rand den Anschluss an die Mitte der Gesellschaft verliert oder längst verloren hat. Und das gilt nicht nur für Erwerbslose, sondern auch für Beschäftigte: Lohnzuwächse gibt es zwar, aber davon profitieren die unteren Lohngruppen kaum!

Der DGB fordert daher, auf fünfzehn Handlungsfeldern gegenzusteuern. Neben der Erhöhung der Hartz-IV-Regelsätze gehören dazu Erhöhung und Kontrolle des Mindestlohns sowie Stärkung der Tarifbindung, und zwar dadurch, dass viel mehr (oder gar alle?) Tarifverträge für allgemeinverbindlich erklärt werden.

Das wäre aus Sicht der Unternehmen allerdings ein Angriff auf das hohe Gut der Tarifautonomie – doch davon, dass mit „Hartz IV“ der Niedriglohnssektor subven-



tioniert wird (also Geschäftsmodelle, die sonst am Markt nicht bestehen könnten), war auf der Konferenz leider nicht die Rede. Der sehr lesenswerte Verteilungsbericht des DGB kann heruntergeladen werden auf <https://ogy.de/nznl>, eine Kurzfassung gibt es hier: <https://ogy.de/s5o9>

**„Jetzt fehlt eigentlich bloß noch der Spruch: Wer sich die Miete nicht mehr leisten kann, soll sich doch einfach ein Haus kaufen.“**

*Stefan Körzell, stellv. DGB-Vorsitzender, auf der Verteilungskonferenz in Berlin am 17.10.2019*



## Rechtsprechung des **BSG** zum **Alg I**

*BSG-Urteil v. 12.09.19 (Az. B 11 AL 19/18 R):* Das BSG musste (wieder einmal) bestätigen, dass der Abschluss einer „rentennahen“ Alterszeitvereinbarung zulässig und ein wichtiger Grund ist, kein versicherungswidriges Verhalten. Wenn der geplante Übergang in Rente dann doch nicht eintritt, sondern stattdessen Arbeitslosigkeit, ist diese nicht sperrzeitbewehrt.

*BSG-Urteil v. 12.09.19 (Az. B 11 AL 20/18 R):* Ein Facharbeiter war wegen Krankheit und Minderleistung fristgerecht gekündigt und ohne Fortzahlung der Bezüge von der Arbeitsleistung frei gestellt worden, und zwar auf Widerruf. Es trat jedoch eine gesundheitliche Besserung ein, und nach drei Wochen lebte das Arbeitsverhältnis regulär wieder auf. Für diese drei Wochen besteht aber kein Anspruch auf Arbeitslosengeld: Zwar hat der Facharbeiter in dieser Zeit weder gearbeitet noch Lohn bezogen, war also im umgangssprachlichen Sinne arbeitslos – aber nicht beschäftigungslos nach § 138 Abs. 1 Nr. 1 SGB III.

## Rechtsprechung des **BSG** zum **Alg II**

*BSG-Urteil v. 29.08.2019 (Az. B 14 AS 42/18 R):* Wer zwar gut verdient, aber um seinen Arbeitsplatz fürchtet und trotzdem einen Kredit aufnimmt, der kann eine Kreditausfallversicherung abschließen, damit im Falle der Arbeitslosigkeit seine Zahlungsfähigkeit gesichert bleibt und keine Verschuldung eintritt. Die Versicherung muss dann für die Ratenzahlung sorgen, bis der Kredit getilgt ist oder sich die Einkommenslage verbessert. Das Jobcenter wollte dieses Geld als Einkommen anrechnen, obwohl es gar nicht wirklich zugeflossen ist; dem hat das BSG aber einen Riegel vorgeschoben.

*BSG-Urteil v. 29.08.2019 (Az. B 14 AS 50/18 R):* Es ist kein sozialwidriges Verhalten, wenn eine deutsche Staatsbürgerin ihren Arbeitsplatz im Ausland kündigt und nach Deutschland zurückkehrt, obwohl sie hier noch keinen Job hat und Grundsicherung bezieht.

*BSG-Urteil v. 29.08.2019 (Az. B 14 AS 49/18 R):* Und es war zumindest in diesem Fall auch kein sozialwidriges Verhalten, durch wiederholtes unent-

schuldiges Fehlen in einer außerbetrieblichen Berufsausbildung eine fristlose Kündigung zu riskieren, die dann auch erfolgte, was im Alg II entsprechend sanktioniert wurde. Die darüber hinausgehende komplette Rückforderung des Jobcenters (Ersatzanspruch) hat das BSG jedoch verworfen.

Anmerkung: Das BSG hat die Messlatte für „sozialwidriges Verhalten“ wieder einmal recht hoch gelegt – es sieht § 34 SGB II als absolute Ausnahmeregelung (was allerdings nichts daran ändert, dass sie als Drohung im Raum stehen bleibt: Jeder Einzelfall ist eben zu prüfen, Ausgang ungewiss.)

*BSG-Urteil v. 30.10.2019 (Az. B 4 KG 1/19 R):* Genau wie das Kindergeld, aber anders als der Kindergeldzuschlag (Kiz) unterfällt Wohngeld der nicht modifizierten Zuflussstheorie. Somit kann eine Wohngeld-Nachzahlung in dem betreffenden Monat zu einer Überwindung der Bedürftigkeit führen und einen Kiz-Anspruch auslösen.

Anmerkung: Mit Urteil v. 25.10.2017 (Az. B 14 AS 35/16 R, vgl. A-Info 184) hatte das BSG festgestellt, dass Kiz-Nachzahlungen nicht in voller Höhe für den Monat der Auszahlung = Zufluss angerechnet werden, sondern nachträglich auf die vergangenen Monate „verteilt“ werden, worauf sich die Nachzahlung bezieht. Das gilt aber eben nicht für Kindergeld und Wohngeld: Hier wird alleine auf den Zuflussmonat abgestellt.

## Große Ereignisse werfen keine Schatten voraus: Die Grundsicherungs-Regelbedarfe sollten nicht klammheimlich zurechtgeschustert werden!

Die Regelsätze in der Grundsicherung (SGB XII und II) werden zwar jährlich fortgeschrieben, doch nur alle fünf Jahre neu berechnet auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamts.

Die letzte Bemessung erfolgte 2016 mit Wirkung auf 2017, turnusgemäß wäre also im Bundestagswahljahr 2021 wieder eine Neubemessung fällig – was wenig wahrscheinlich ist.

Doch unabhängig davon dürfte bereits 2020 die Sonderauswertung

der EVS beginnen, womit die Grundlagen gelegt und die Weichen gestellt werden; und zwar in einer Hinterzimmer-Politik, die weder durchschaubar (transparent) noch in sich schlüssig (stringent) ist.

Deswegen ist die Forderung nach einer Erhöhung der Regelsätze zwar richtig und wird beispielsweise vom Bündnis für ein menschenwürdiges Existenzminimum auch (immer wieder) erhoben, doch ebenso wichtig ist die Forderung nach politischer Transparenz und methodischer Stringenz!

chen Gründen auch immer – keinen Antrag stellen; dann nimmt man den Konsum der „unteren“ 20% oder auch nur 15%; und schließlich werden alle Ausgaben gestrichen, die als „nicht regelsatzrelevant“ gelten.

Das macht aus dem Statistik-Modell einen Pseudo-Warenkorb. Auf diese Weise bleiben am Ende für die Ermittlung der Kinderregelsätze nur wenige, oft nicht einmal hundert Haushalte übrig!

Die Stichprobe von 2013 umfasste bei den Ein-Personen-Haushalten 16.024, davon flossen am Ende 3.306 in die Bemessung der Regelbedarfe ein. Der Bedarf von Paarhaushalten wird übrigens nicht eigens ermittelt, sondern prozentual geschätzt.

„Zwischen“ den EVS-Auswertungen werden die Regelsätze jährlich mit einem Misch-Index fortgeschrieben, der sich aus der Preissteigerungsrate (70%) und der Lohnentwicklung (30%) ergibt.

Vor allem die willkürlich definierte Regelsatz(ir)relevanz führt zu entsprechend verminderten Rechenergebnissen. Mit dem Argument des sog. Existenzminimums dürfte sich das aber nur noch schwerlich begründen lassen, nachdem das BVerfG den zulässigen Spielraum für Sanktionen auf 30% begrenzt hat.

Bzw. umgekehrt, wer meint, diesen Spielraum unbedingt ausschöpfen zu müssen (obwohl das BVerfG-Urteil dies ja keineswegs verlangt), der muss die Regelsätze entsprechend etwas höher bemessen – Rechenricks verbieten sich nunmehr erst recht.

2022			?
2021			?
2020			Regelsätze fortgeschrieben
2019			Regelsätze fortgeschrieben
2018	EVS		Regelsätze fortgeschrieben
2017			Regelsätze neu bemessen
2016		RBEG 2016 (BT-Drs. 18/9984)	Regelsätze fortgeschrieben
2015			Regelsätze fortgeschrieben
2014			Regelsätze fortgeschrieben
2013	EVS		Regelsätze fortgeschrieben
2012			Regelsätze fortgeschrieben
2011			Regelsätze neu bemessen
2010		RBEG 2010 (BT-Drs. 17/3404)	Regelsätze „gegriffen“
2009			
2008	EVS		

Die EVS ist eine regelmäßig stattfindende Erhebung, an der etwa 60.000 Haushalte auf freiwilliger Basis gegen Aufwandsentschädigung teilnehmen (und worin Rentner und Studenten zunächst überrepräsentiert sind). Die Haushalte müssen ein

detailliertes und umfangreiches „Haushaltsbuch“ mit vorgegebener Struktur führen; aus den einzelnen Abteilungen und Rubriken kann später (rückwirkend) die Zusammensetzung der Regelsätze aufgeschlüsselt werden, siehe Einlege-Blatt.

Die Datenerhebung dauert ungefähr ein Jahr, ebenso die Auswertung; im dritten Jahr liegen die Ergebnisse der Sonderauswertung mit Blick auf die Regelsätze vor.

Dabei gibt es drei wichtige „Stellschrauben“, siehe <https://ogy.de/6vl4>:

Grundsicherungshaushalte werden zwar ausgeschlossen, nicht aber die „verdeckt Armen“, die – aus wel-



Das nächste A-Info (Nr. 196) erscheint voraussichtlich im Februar 2020. Redaktionsschluss dieser Nummer war der 05.11.2019.

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler  
Stiftung** 

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text: Kurt Nikolaus; Grafik: DGB; Cartoon: alff

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien Service)

# Hartz IV-Leistungen ab 1.1.2020 (in Euro)

Alle Paragraphen beziehen sich auf das SGB II	Regel-sätze	Mehrbedarfe		
		Warm-wasser § 21 Abs. 7	Schwangere u. nicht erwerbsfähige Behinderte** (17%) § 21 Abs. 2	Erwerbsfähige Behinderte (35%) § 21 Abs. 4*
<b>Stufe 1:</b> Alleinstehende u. Alleinerziehende sowie Personen mit minderjährigem Partner § 20 Abs. 2 Satz 1	<b>432</b> <b>(+ 8 €)</b>	9,94	73,44	151,20
<b>Stufe 2:</b> Partner ab 18 Jahre, jeweils § 20 Abs. 4	<b>389</b> <b>(+ 7 €)</b>	8,95	66,13	136,15
<b>Stufe 3:</b> Angehörige der Bedarfsgemeinschaft ab 18 bis 24 Jahre § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2	<b>345</b> <b>(+ 6 €)</b>	7,94	58,65	120,75
<b>Stufe 4:</b> Jugendliche ab 14 bis 17 Jahre § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1	<b>328</b> <b>(+ 6 €)</b>	4,59	55,76	114,80
<b>Stufe 5:</b> Kinder 6 bis 13 Jahre Sozialgeld, § 23 Nr.1	<b>308</b> <b>(+ 6 €)</b>	3,70	–	–
<b>Stufe 6:</b> Kinder bis 5 Jahre Sozialgeld, § 23 Nr.1	<b>250</b> <b>(+ 5 €)</b>	2,00	–	–

\* Nur bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben  
 \*\* Voll erwerbsgemindert und Merkzeichen „G“; für Stufe 1 nur im SGB XII möglich.

Das ist eine Erhöhung zwischen 1,8 und 2%. Die Inflationsrate liegt momentan bei 1,4%.

Mehrbedarf Alleinerziehende § 21 Abs. 3 SGB II		2 Kinder ab 7, davon mindestens eines ab 16 J.	103,68
1 Kind unter 7 J.	155,52	2 Kinder, beide unter 16 J.	155,52
1 Kind ab 7 J.	51,84	3 Kinder	155,52

## Neubemessung statt Fortschreibung der Regelbedarfe

Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2018 wird im kommenden Jahr für das BMAS ausgewertet, so dass es 2021 zu einem neuen Regelbedarfs-Bemessungsgesetz für 2022 kommen dürfte. Wir können und sollten unsere Kritik an der bisherigen Methodik der Bemessung bereits jetzt mit Forderungen nach mehr Transparenz, Stringenz und Seriosität verbinden.

- Fairness und Nachvollziehbarkeit – keine willkürlichen Streichungen von Verbrauchspositionen!

- Berücksichtigung der verdeckten Armut – keine Zirkelschlüsse!
- Statt beliebiger Einschränkung der Referenzgruppe muss diese so groß gewählt werden, dass eine hinreichende Datenbasis insbesondere zur fundierten Berechnung der Kinderregelsätze entsteht!

Darüber hinaus sollte der Abstand zur gesellschaftlichen „Mitte“ nicht zu groß werden, gemäß dem Becker-Tobsch-Modell der Diakonie: <https://www.diakonie.de/90s5>

## Wie viel Geld ist für was in den Hartz IV-Sätzen 2020 enthalten?

EVS Nr.	EVS-Abteilungen und Beispiele für Einzelpositionen	Alleinstehende	Partner jeweils	junge Erwachsene 18-24 J.	Jugendliche 14-17 J.	Kind 6-13 J.	Kind bis 5 J.
		in Euro					
1+2	<b>Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke</b>	150,60	135,61	120,27	154,39	124,43	87,73
	<i>pro Tag</i>	4,95	4,46	3,95	5,08	4,09	2,88
3	<b>Bekleidung, Schuhe u.a.</b>	37,84	34,08	30,22	41,23	45,74	39,73
	Bekleidung	24,88	22,41	19,87	29,09	28,74	30,35
	Schuhe	8,77	7,90	7,00	7,54	14,60	7,75
4	<b>Wohnen, Energie und Instandhaltung, darin</b>	38,32	34,50	30,60	25,12	16,60	9,30
	Strom	36,46	32,83	29,12	19,45	14,08	8,75
5	<b>Innenausstattung u. Haushaltsgeräte, z.B.</b>	26,61	23,96	21,25	13,87	10,10	13,95
	Kühlschrank etc.	*1,81	*1,63	*1,45	#	#	#
	Waschmaschine etc.	*1,73	*1,56	*1,38	#	#	#
6	<b>Gesundheitspflege (u.a. Rezeptgebühren, rezeptfreie Medikamente)</b>	16,42	14,78	13,11	8,20	7,73	7,90
7	<b>Verkehr (Pkw, Fahrrad, Bus und Bahn)</b>	35,99	32,40	28,74	14,46	28,98	28,28
8	<b>Nachrichtenübermittlung (Post, Tel., Internet)</b>	38,62	34,78	30,84	16,10	14,88	13,85
9	<b>Freizeit, Unterhaltung, Kultur, u.a.</b>	41,43	37,31	33,09	34,74	43,92	36,05
	Spielwaren inkl. Computerspiele	1,90	1,71	1,52	*9,35	*16,08	14,63
	Besuch von Sport- und Kulturveranstaltungen	9,16	8,25	7,31	*5,05	*6,65	*4,35
	Zeitungen, Zeitschriften	5,96	5,37	4,76	*3,25	3,23	1,48
	Bücher und Broschüren	5,05	4,55	4,04	*2,79	*2,86	3,09
10	<b>Bildung (Kurse u.ä.)</b>	1,12	1,01	0,90	0,23	0,55	0,75
11	<b>Beherbergung und Gastronomie</b>	10,76	9,69	8,59	6,95	5,21	2,38
12	<b>Andere Waren und Dienstleistungen, z.B. Drogerieartikel</b>	34,26	30,85	27,36	12,66	9,89	10,20
	<b>Regelsatz-Summe</b>	<b>432</b>	<b>389</b>	<b>345</b>	<b>328</b>	<b>308</b>	<b>250</b>

Alle Angaben beziehen sich auf die ab dem 1.1.2020 geltenden Regelsätze pro Monat; bei Nahrungsmitteln und Getränken sind zusätzlich die Werte pro Tag angegeben.

Die nummerierten Ausgabenpositionen entsprechen den so genannten Abteilungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Sie ergeben in der Summe die Regelsätze.

Die eingerückten Zeilen sind ausgewählte Beispiele aus den einzelnen Abteilungen, ergeben in der Summe also nicht die Regelsätze.

Die Zusammensetzung der Regelsätze wurde der Begründung zu §§ 5 und 6 Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG laut Bundestags-Drucksache 18/9984, S. 35ff) entnommen. Die dort ausgewiesenen absoluten Geldbeträge wurden in Prozentanteile umgerechnet (= Struktur der Regelsätze) und auf die ab 2019 geltenden Regelsätze gemäß Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung (RBSFV) 2019 angewandt.

\* = Fallzahl in der EVS unter 100; # = Fallzahl in der EVS unter 25, daher im RBEG nicht ausgewiesen.

Quelle: Berechnungen der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen auf Basis des RBEG